

# **In der Senatssitzung am 24. August 2021 beschlossene Fassung**

**Der Senator für Inneres  
Der Senator für Finanzen**

Bremen, den 29.07.2021

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.08.2021**

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei**

#### **A. Problem**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV) regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei im Lande Bremen. Sie umfasst die grundlegenden Bestimmungen zum Studium und zu den Prüfungen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.

Die Bremer Polizeikommissaranwärter:innen werden derzeit ausschließlich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen gemäß der BremPolAPV ausgebildet. Dies regelt der Abschnitt 1 BremPolAPV.

Der Bremer Senat hat am 30.03.2021 im Rahmen der Eckwertverhandlungen des Bremer Haushalts für die Jahre 2022/2023 beschlossen, dass finanzielle Mittel zur Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärter:innen in Niedersachsen für die Einstellungsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden. Zum 01.10.2021 und 01.10.2022 werden je 25 Polizeikommissaranwärter:innen ihr Studium in Niedersachsen an der Polizeiakademie in Oldenburg aufnehmen.

Es ist folglich geplant, bremische Anwärter:innen im Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen auszubilden. Folglich werden die niedersächsischen Ausbildungsinhalte vermittelt, so dass auch die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen für diese Bremer Anwärter:innen Anwendung finden muss. Ebenso muss die Polizeiakademie Niedersachsen als Ausbildungsstelle Erwähnung finden, um u.a. die dienstrechtlichen Stellungen und Zuständigkeiten zu regeln.

Die Änderungsverordnung sieht demnach eine Änderung des Abschnitts 1 BremPolAPV vor. So soll in § 1 BremPolAPV geregelt werden, dass bremische Anwärter:innen im Polizeivollzugsdienst mit Studienort in Niedersachsen nach dortigem Ausbildungs- und Prüfungsrecht ausgebildet werden. Nach Satz 2 wird die nach diesem Ausbildungs- und Prüfungsrecht abgelegte Bachelorprüfung als Laufbahnprüfung für den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen anerkannt; die Abschnitte 2- 4 der BremPolAPV sind nicht maßgeblich. In den §§ 3 und 4 BremPolAPV wird zusätzlich zur Hochschule für Öffentliche Verwaltung auch die Polizeiakademie Niedersachsen als Ausbildungsstelle benannt.

Weiter soll die Änderungsverordnung der BremPolAPV den Hinweisen Rechnung tragen, welche die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Rahmen des nunmehr erfolgreich abgeschlossenen Reakkreditierungsverfahrens erhalten hat: Im Rahmen modularisierter Studiengänge wird jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es zweckmäßig, den zeitlichen Umfang eines Leistungspunktes ausdrücklich festzulegen.

Die Änderung der BremPolAPV folgt der Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung (erste Senatsbefassung am 10.08.2021), die ebenfalls zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung eines Teils der Polizeikommissaranwärter:innen an der Polizeiakademie in Niedersachsen notwendig geworden ist.

## **B. Lösung**

Inkraftsetzung der Änderungsverordnung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei gemäß anliegendem Entwurf.

Um den Gleichklang der rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens der norddeutschen Länder und des Beteiligungsverfahrens gem. § 53 BeamtStG i.V.m. § 93 BremBG in einer um zwei Wochen verkürzten Frist zu erbitten.

## **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung**

Der Bremer Senat hat am 30.03.2021 im Rahmen der Eckwertverhandlungen des Bremer Haushalts für die Jahre 2022/2023 beschlossen, dass finanzielle Mittel für die Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter in Niedersachsen für die Einstellungsjahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt werden. Zum 01.10.2021 und 01.10.2022 werden jeweils 25 Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter ihr Studium in Niedersachsen an der Polizeiakademie in Oldenburg aufnehmen und nach erfolgreich abgeschlossenem Studium in die Polizei Bremen einmünden.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens der Polizei Bremen. Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre Präferenz äußern, ihr Studium am Standort Oldenburg zu absolvieren. Da die Ausbildung Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter erstmalig in Niedersachsen durchgeführt wird und die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung in Oldenburg absolvieren, gegenwärtig noch nicht feststehen, liegen keine Vergleichswerte zur Geschlechterverteilung vor.

Zum 01.10.2020 wurden insgesamt 71 Männer und 54 Frauen in die Polizeien Bremens eingestellt. Zum 01.04.2021 waren es 28 Frauen und 50 Männer. Die Vergleichsdaten für den 01.10.2021 werden erst unmittelbar zum Einstellungstermin vorliegen

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Entwurf wurde mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BremPo-IAPV und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 93 Bremisches Beamtengesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit einer verkürzten Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme zuzuleiten.

## **Anlage**

## Entwurf

### **Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei**

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### **Artikel 1**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden die Worte „an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
- c) Im neuen Absatz 1 wird hinter dem Wort „Bremen“ ein Punkt eingefügt.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei in der Freien Hansestadt Bremen, mit Ausbildungsstandort in Oldenburg, an der Polizeiakademie Niedersachsen, wird, abweichend von den Abschnitten 2 bis 4 dieser Verordnung, nach Maßgabe der für die Ausbildung geltenden Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 12.03.2018 (*Nds. MBl. S. 651*) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Für die im Rahmen dieser Ausbildung abgelegte Bachelorprüfung gilt § 17 entsprechend.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienst“ die Wörter „oder an der Polizeiakademie Niedersachsen im Studiengang Polizeivollzugsdienst“ eingefügt.

3. In § 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder der Polizeiakademie Niedersachsen“ eingefügt

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.“

- b) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
- c) Das Wort „Es“ wird im neuen Satz 4 durch „Ein Modul“ ersetzt.
- d) Das Wort „Ein Modul“ wird im neuen Satz 5 durch „Es“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Formel“ wird das Fußnotenzeichen „<sup>1</sup>“ eingefügt.
- b) Als Fußnote wird folgender Text eingefügt:

„<sup>1</sup> Die modifizierte Bayerische Formel lautet:  $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ ; dabei bedeuten:

x	gesuchte deutsche Note
N <sub>max</sub>	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N <sub>min</sub>	Mindestnote zum Bestehen im ausländischen Notensystem
N <sub>d</sub>	in das deutsche Notensystem zu transformierende Note.

„Das Ergebnis der Formel wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. Falls das Ergebnis der Formel genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts werden die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiederholung erworbenen Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Bei der Wiederholung von Modulprüfungen wird das jeweils beste Prüfungsergebnis berücksichtigt. Die nach dem zu wiederholenden Ausbildungsabschnitt erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 18 Absatz 5) entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt<sup>2</sup>.

- b) Als Fußnote 2 wird folgender Text eingefügt:

„<sup>2</sup> Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:  $x = (100 - \Sigma^{NF \text{ alt}}) / \Sigma^{NF \text{ neu}}$ ; dabei bedeuten  
 $\Sigma^{NF \text{ alt}}$  Summe der nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren  
 $\Sigma^{NF \text{ neu}}$  Summe der nach Absatz 3 Satz 3 anzurechnenden Notenfaktoren.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

**Verordnung zur Änderung der Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei (BremPolAPV)**

**- Begründung -**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1:**

Die Bremer Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter werden derzeit ausschließlich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen gemäß der BremPolAPV ausgebildet. Dies regelt der Geltungsbereich nach § 1 BremPolAPV.

Es ist auch geplant, bremische Anwärter:innen im Polizeivollzugsdienst ab dem 1. Oktober 2021 der Polizeiakademie Niedersachsen zuzuweisen und auszubilden. Folglich werden die niedersächsischen Ausbildungsinhalte vermittelt, so dass auch die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen für diese Bremer Anwärter:innen Anwendung finden muss.

**zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**zu Buchstabe b)**

Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung nicht mehr ausschließlich an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung, sondern findet nunmehr auch Anwendung für die Bremer Studierenden mit Studienort in Niedersachsen.

**zu Buchstabe c)**

Es handelt sich um eine Anpassung gem. Buchstabe 1 b).

**zu Buchstabe d)**

Der neue Abs. 2 Satz 1 BremPolAPV regelt, dass bremische Anwärter:innen im Polizeivollzugsdienst mit Studienort in Niedersachsen nach dortigem Ausbildungs- und Prüfungsrecht ausgebildet werden. Nach Satz 2 wird die nach diesem Ausbildungs- und Prüfungsrecht abgelegte Bachelorprüfung als Laufbahnprüfung für den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen anerkannt.

### **Zu Nummer 2:**

Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Ergänzung entsprechend des neuen Studienortes.

### **Zu Nummer 3:**

Bei Nummer 3 handelt es sich um eine Ergänzung entsprechend des neuen Studienortes.

### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 trägt Hinweisen Rechnung, welche die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Rahmen der nunmehr erfolgreich abgeschlossenen Reakkreditierungsverfahrens erhalten hat: Im Rahmen modularisierter Studiengänge wird jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden (vgl. auch § 8 Absatz 1 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018, Brem.GBl. S. 229). Im Studiengang Polizeivollzugsdienst wurde dieser zeitliche Rahmen seit Einführung des Bachelorsystems (2006) stets vollständig ausgeschöpft. Das ergibt sich bislang implizit aus der Summe der zeitlichen Vorgaben für die Module nach § 7 BremPolAPV, welche die Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Modulhandbuch festlegt. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es zweckmäßig, den zeitlichen Umfang eines Leistungspunktes ausdrücklich festzulegen, zumal eine derartige Festlegung bei künftigen Reakkreditierungen vorausgesetzt werden wird.

### **Zu Nummer 5:**

Nummer 5 soll klarstellend die Bedeutung der modifizierten Bayerischen Formel erläutern, nach welcher die Umrechnung von Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt, wenn weder Umrechnungsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen wurden noch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a):**

Nummer 6 enthält eine Überleitungsregelung für den Fall, dass Studierende einen Ausbildungsabschnitt mit Studierenden des nächstfolgenden Einstellungstermins wiederholen (§ 28 Absatz 2). Damit werden insbesondere diejenigen Fälle erfasst, in denen die Modulzusammenstellung oder -abfolge, die für jedes Modul zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Notenfaktoren für Studierende des nächstfolgenden Einstellungstermins von denjenigen der Vorgängerkohorte abweichen.

a) Satz 1 stellt klar, dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiederholung erworbenen Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet werden, so dass eine Verschlechterung infolge der Wiederholung ausgeschlossen ist.

b) Nach Satz 2 wird bei der Wiederholung von Prüfungen das jeweils beste Ergebnis auf die Bachelorprüfung angerechnet. Hinsichtlich der Leistungspunkte und der Notenfaktoren bleibt es hingegen bei der Regelung des Satzes 1.

c) Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch eine etwaige Veränderung von Modulen auch deren relatives Gewicht, das sich im Notenfaktor widerspiegelt, verändert worden sein kann. Das kann dazu führen, dass die Summe der Notenfaktoren im Falle von Wiederholungen mehr oder weniger als 100% beträgt. Um dies zu verhindern, werden die nach dem zu wiederholenden Ausbildungsabschnitt erzielten Prüfungsergebnisse bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt.

#### **Zu Buchstabe b)**

Damit wird der Rechenweg für die nach Nummer 6 Buchstabe a) vorgesehene anteilige Anrechnung erläutert.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.